

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34	FREITAG, DEN 14. OKTOBER	2005
Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2005/2006 221-6-16	419
5. 10. 2005	Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 4	420
6. 10. 2005	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts neu: 3100-8	422
6. 10. 2005	Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit im Hamburger Hafen neu: 9501-2, 9501-1-3, 2012-1, 2190-4, 9501-1, 120-1, 120-2	424

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2005/2006

Vom 4. Oktober 2005

Auf Grund von Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2005/2006 vom 10. August 2005 (HmbGVBl. S. 350) wird im Abschnitt Zahnmedizin der Fakultät Medizin die Zahl „132“ durch die Zahl „107“ und die Zahl „66“ durch die Zahl „54“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 2005 in Kraft.

Hamburg, den 4. Oktober 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 4

Vom 5. Oktober 2005

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie begrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Blankenese 4 (Bezirk Altona, Ortsteil 223) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

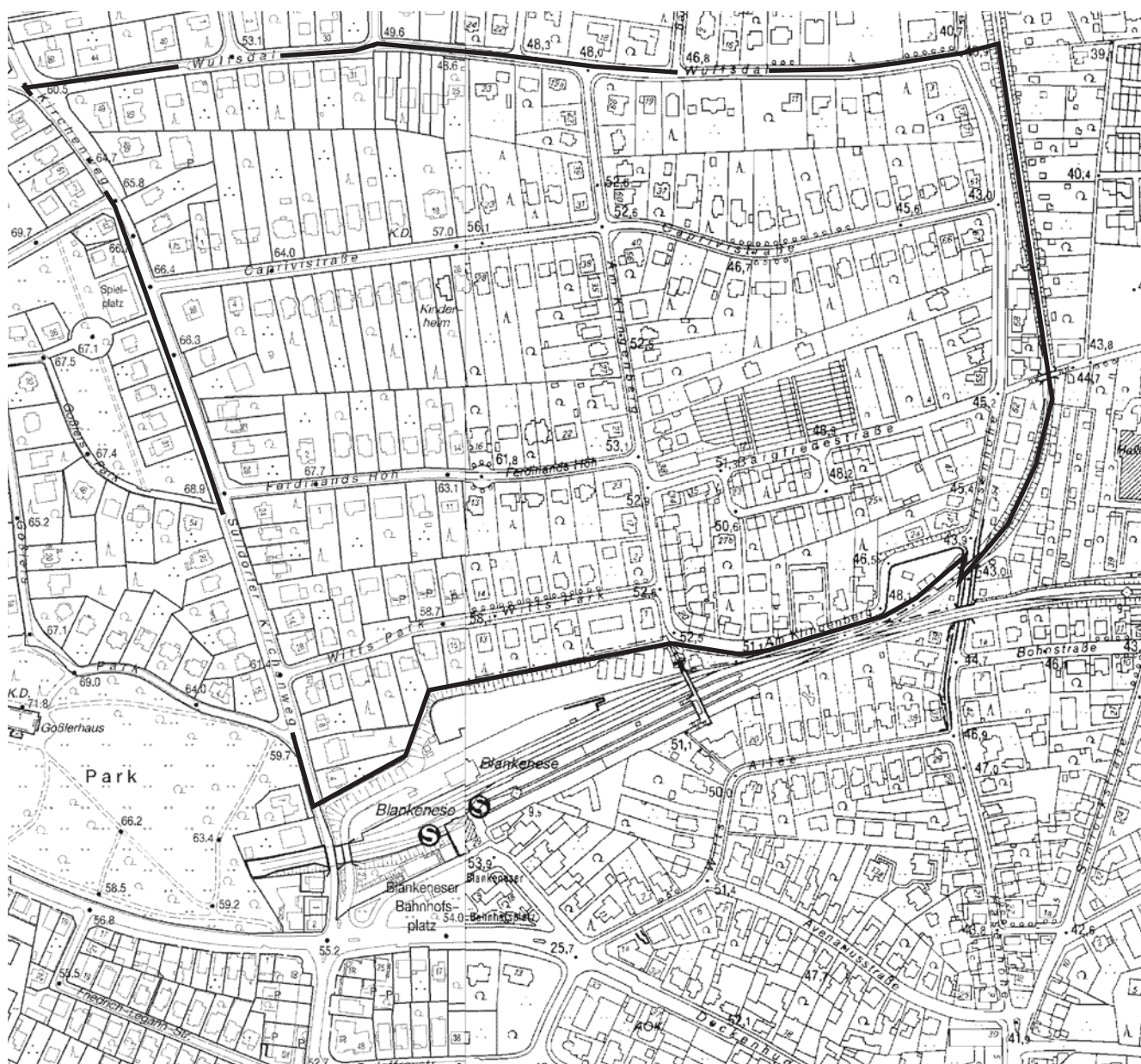
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 5. Oktober 2005.

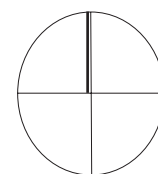
Das Bezirksamt Altona



Anlage zur Verordnung über die

VERÄNDERUNGSSPERRE BLANKENESE 4

Maßstab 1 : 5000



Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts
Vom 6. Oktober 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 17. August 2005 in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Oktober 2005.

Der Senat

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,
und
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch den Justizminister,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Die Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden dem Amtsgericht Hamburg übertragen. Das Gericht führt als Mahngericht die Bezeichnung „Amtsgericht Hamburg – Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern –“.

Artikel 2

Die Mahnverfahren werden beim Amtsgericht Hamburg maschinell bearbeitet.

Artikel 3

(1) Die Kosten des Mahngerichts trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die für das Mahnverfahren vereinnahmten Gebühren und Auslagen.

(3) Die Einzelheiten insbesondere der Abrechnung sowie der technischen Abwicklung werden in einer Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung kann auch Abweichungen von der

in den Absätzen 1 und 2 geregelten Verteilung der Kosten und Einnahmen vorsehen. Derartige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Ministerien der beteiligten Länder.

Artikel 4

Für die bis zum In-Kraft-Treten des Staatsvertrags eingegangenen Mahnverfahren bleibt das Mahngericht zuständig, das mit dem Verfahren befasst ist.

Artikel 5

Dieser Vertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Jahresende mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten gekündigt werden.

Artikel 6

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Hamburg, den 17. August 2005

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
In Vertretung des Senats
Der Präses der Justizbehörde
gez. Dr. Roger Kusch

Hamburg, den 17. August 2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
In Endvertretung
Der Justizminister
gez. Erwin Sellering

Gesetz
zur Verbesserung der Sicherheit im Hamburger Hafen
Vom 6. Oktober 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Hafensicherheitsgesetz (HafenSG)

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Sicherheit des Hamburger Hafens, dem Schutz insbesondere vor terroristischen Anschlägen; es dient gleichzeitig der Ausführung der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderungen des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code – ISPS-Code) sowie der Verordnung Nummer 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nummer L 129 S. 6).

(2) Dieses Gesetz gilt in den Grenzen des Hafennutzungsgebiets im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Hafenentwicklungsgesetzes sowie im Mühlenberger Loch und in der Este.

Erster Teil
Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 2

Identitätsfeststellung

(1) Die Polizei darf die Identität einer Person feststellen

1. zur Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben,
2. zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet oder des unerlaubten Aufenthalts oder
3. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

(2) § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 sowie Satz 2 Nummern 1 bis 6 und Satz 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 428), gilt entsprechend.

§ 3

Betreten, Besichtigen und Durchsuchen

(1) Die Polizei darf ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 betreten und besichtigen. Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, Räume und Behältnisse zu öffnen und gegebenenfalls die Entnahme von Proben der Ladung zu ermöglichen.

(2) Soweit die Polizei die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs wahrnimmt, darf sie

1. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge, Grundstücke und schwimmende Anlagen mit ihren Zugängen jederzeit betreten,

2. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge im Rahmen der Grenzfindung nach Personen und Sachen durchsuchen.

§ 4

Ergänzende Vorschriften
für die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung

(1) Soweit die Polizei die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs wahrnimmt, darf sie die Aushändigung aller hierfür erforderlichen Papiere, insbesondere der Grenzübergtrittspapiere, Besatzungs- und Fahrgastlisten verlangen.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die mit polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Beamtinnen und Beamten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich zu befördern.

Zweiter Teil

Maßnahmen zur Umsetzung des ISPS-Codes

Abschnitt I

Vorschriften für Hafenanlagen

§ 5

Anwendungsbereich, Ausnahmen

(1) Die §§ 6 bis 19 finden gemäß Abschnitt A/3.1.2 des ISPS-Codes Anwendung auf Hafenanlagen, in denen

1. Fahrgastschiffe, unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,
2. Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,

die in der Auslandsfahrt eingesetzt werden, abgefertigt werden. Als Abfertigung gilt auch die Reparatur in Schiffswerften sowie die Benutzung von Warteplätzen und Schleusen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 entscheidet die zuständige Behörde über den Umfang der Anwendung des Absatzes 1 auf diejenigen Hafenanlagen, die trotz hauptsächlicher Verwendung durch Schiffe, die nicht in der Auslandsfahrt eingesetzt sind, gelegentlich Schiffe abfertigen müssen, die von einer Auslandsfahrt einlaufen oder zu einer Auslandsfahrt auslaufen. Die zuständige Behörde muss ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des ISPS-Codes durchgeführten Risikobewertung treffen.

(3) Die §§ 6 bis 19 finden keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Schiffe, die einer dem ISPS-Code angehörenden Vertragsregierung gehören oder von ihr betriebene Schiffe, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

§ 6

Verantwortlichkeiten

(1) Verantwortlichkeiten, die der ISPS-Code der „Designated Authority“ zuweist, werden von der zuständigen Behörde wahrgenommen.

(2) Verantwortlich für Maßnahmen, die der ISPS-Code Hafenanlagen zuordnet, ist der Betreiber einer Hafenanlage. Betreiber einer Hafenanlage im Sinne dieses Gesetzes sind der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der Hafenanlage. Im Einzelfall legt die zuständige Behörde den Betreiber einer Hafenanlage fest.

§ 7

Risikobewertung

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Abschnitt A/15 des ISPS-Codes und deren regelmäßige Überprüfungen werden von den von der zuständigen Behörde beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt.

(2) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, den mit der Risikobewertung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1

1. nach Vorankündigung
 - a) Zutritt zu der Hafenanlage zu gewähren und
 - b) eine Besichtigung der Hafenanlage zu ermöglichen,
2. auf Verlangen
 - a) Auskunft über die in Absatz B/15 des ISPS-Codes aufgeführten Punkte zu geben und
 - b) alle dazu erforderlichen Unterlagen und Daten zugänglich zu machen.

(3) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über alle für die Risikobewertung maßgeblichen Sachverhalte zu unterrichten, insbesondere bei

1. einer Änderung der Art oder Zweckbestimmung der Hafenanlage,
2. einer erheblichen baulichen Änderung der Hafenanlage oder
3. einer Änderung in der Geschäftsführung des Betreibers der Hafenanlage.

(4) Nach Abschluss der Risikobewertung erstellt die zuständige Behörde einen Bericht gemäß Abschnitt A/15.7 des ISPS-Codes.

§ 8

Plan zur Gefahrenabwehr

(1) Der Betreiber der Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts nach § 7 Absatz 4 für die Hafenanlage einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten und fortzuschreiben. Der Plan zur Gefahrenabwehr ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Absatzes B/16 des ISPS-Codes abzufassen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestaltungsmerkmale des Plans zur Gefahrenabwehr und
 2. für einzelne Arten von Hafenanlagen Mindestanforderungen an die im Plan vorzusehenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- festzulegen.

(3) Der Betreiber der Hafenanlage kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr mit der Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr beauftragen.

(4) Der Plan zur Gefahrenabwehr und seine wesentlichen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(5) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die nach dem Plan zur Gefahrenabwehr ihm obliegenden Maßnahmen durchzuführen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, innerhalb welcher Frist diese Maßnahmen bei einem Wechsel der Gefahrenstufen anzupassen sind.

(6) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jederzeit befugt, die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu überprüfen und dazu die Hafenanlage zu betreten und zu besichtigen. Die zuständige Behörde stellt dem Betreiber der Hafenanlage auf Verlangen eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften gemäß Absatz B/16.62 und 16.63 in Verbindung mit Teil B/Anhang 2 des ISPS-Codes aus.

(7) Zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sind deren ausgewiesene Beauftragte berechtigt, an den Überprüfungsmaßnahmen gemäß Absatz 6 teilzunehmen.

(8) Liegt ein genehmigter Plan zur Gefahrenabwehr nicht vor oder sind die nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt, so kann die zuständige Behörde dem Betreiber der Hafenanlage die Abfertigung von Schiffen nach § 5 Absatz 1 untersagen.

§ 9

Beauftragte oder Beauftragter
für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen, die oder der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahrzunehmen hat. Die oder der Beauftragte für Gefahrenabwehr muss die Anforderungen von Abschnitt A/18.1 des ISPS-Codes erfüllen sowie zuverlässig im Sinne von § 12 sein.

(2) Die einschlägige Ausbildung gemäß Abschnitt A/18.1 des ISPS-Codes muss an einer zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zertifizierten Schulungseinrichtung abgeleistet werden. Die Teilnahme ist durch eine Bescheinigung der Schulungseinrichtung nachzuweisen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen für die Zertifizierung von Schulungseinrichtungen (Absatz 2 Satz 1) und
2. die Ausgestaltung der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 festzulegen.

§ 10

Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

Die zuständige Behörde kann privatrechtliche Einrichtungen als Stellen zur Gefahrenabwehr anerkennen (anerkannte Stellen zur Gefahrenabwehr). Der Senat wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 11

Sicherheitserklärung

(1) Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann um die Erstellung einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Codes ersuchen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfindet, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

(2) Der Betreiber der Hafenanlage hat die Sicherheitserklärungen ein Jahr lang aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 12

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Hamburger Hafens hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit von Personen zu überprüfen, die

1. als Beauftragte zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage eingesetzt werden sollen,
2. als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen oder
3. auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder sich den Zugang verschaffen können, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

(2) Mitwirkende Behörde bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 428).

(3) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der oder des Betroffenen. Sie oder er ist bei Antragstellung über

1. die zuständige und die mitwirkende Behörde,
 2. den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,
 3. die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Absätze 2 und 3 beteiligten Stellen,
 4. die Übermittlungsempfänger nach § 15 Absätze 1 und 2 sowie
 5. die Nachberichtspflicht nach § 16
- zu unterrichten.

(4) Die Überprüfung entfällt, wenn die oder der Betroffene

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung im Inland unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit der oder des Betroffenen vorliegen oder
2. innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1821), oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 SÜG oder der jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde.

(5) Die zuständige Behörde gibt der oder dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer oder seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Straf-

verfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 genannten Stellen oder vom Landesamt für Verfassungsschutz, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich; stammen sie aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ist das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft oder sonst für die Ermittlungen zuständigen Stelle erforderlich, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat. Die oder der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie oder er kann Angaben verweigern, die für sie oder ihn oder eine der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist die oder der Betroffene vorher zu belehren.

(6) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen; der in Absatz 1 Nummer 3 genannten Person darf kein Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan gewährt werden.

(7) Die zuständige Behörde unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden der Länder über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen auftreten.

§ 13

Datenerhebung

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde

1. die Identität der Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen bei dem zuständigen Landeskriminalamt, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizeidirektion, dem Zollkriminalamt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,
3. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch die Betroffenen richten,
4. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die gegenwärtige Arbeitgeberin oder den gegenwärtigen Arbeitgeber der oder des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Die oder der Betroffene ist verpflichtet, an ihrer oder seiner Überprüfung mitzuwirken.

(2) Die mitwirkende Behörde darf neben der Verwertung der dort bereits vorhandenen Informationen unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen und Anfragen bei dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister stellen. Die von der Registerbehörde zur Identitätsfeststellung übermittelten Datensätze von Personen mit ähnlichen Personalien übermittelt die mitwirkende Behörde zu diesem Zweck der zuständigen Behörde. Für die Löschung dieser Datensätze durch die zuständige Behörde gilt § 492 Absatz 4a Sätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder der in Absatz 2 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen, darf die zuständige Behörde Auskünfte von Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden einholen. Soweit es für die Beurteilung der Zuverlässigkeit unerlässlich ist, dürfen die zuständige und die mitwirkende Behörde im Einzelfall auch Auskünfte von Vollzugsbehörden einholen, die den Vollzug einer Freiheitsstrafe der oder des Betroffenen zum Gegenstand haben.

§ 14

Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Behörde darf die nach § 13 Absätze 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit in Dateien verarbeiten.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die mitwirkende Behörde gelten § 14 Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3, § 19 Absätze 1 und 4, § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 5, Absätze 3, 4 und 5 Satz 1 sowie § 23 Absatz 1 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 429), entsprechend.

§ 15

Benachrichtigungspflicht und Übermittlungspflichten

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die oder den Betroffenen, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz über das Ergebnis der Überprüfung und die diesem zu Grunde liegenden Erkenntnisse. Für die Unterrichtung der oder des Betroffenen über die dem Ergebnis der Überprüfung zu Grunde liegenden Erkenntnisse gilt § 12 Absatz 5 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet die gegenwärtige Arbeitgeberin oder den gegenwärtigen Arbeitgeber der oder des Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung. Die dem Ergebnis zu Grunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihr oder ihm nur mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

§ 16

Nachberichtspflicht und Wiederholungsüberprüfung

(1) Werden dem Landeskriminalamt, der mitwirkenden Behörde, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der oder des Betroffenen im Nachhinein Tatsachen bekannt, die für eine Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, so sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Zu diesem Zweck dürfen sie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Staatsangehörigkeit der oder des Betroffenen und die Aktenfundstelle speichern.

(2) Die zuständige Behörde leitet eine Wiederholungsüberprüfung in der Regel im Abstand von fünf Jahren ein. Im Übrigen kann sie eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahe legen.

§ 17

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Änderung der Daten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Behörde

- a) innerhalb eines Jahres, wenn die oder der Betroffene keine Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 aufnimmt,
- b) nach Ablauf von drei Jahren, nachdem die oder der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 ausgeschieden ist, es sei denn, sie oder er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 aufgenommen,

2. von den nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 beteiligten Stellen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung mit Ausnahme der in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Daten.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten bei der mitwirkenden Behörde bestimmt sich nach § 9 Absatz 2 HmbVerfSchG. Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen verwendet werden.

Abschnitt II

Vorschriften für Schiffe

§ 18

Einlaufverbot

Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die in § 5 Absatz 1 genannten Schiffe nicht die Anforderungen des ISPS-Codes erfüllen oder ein triftiger Grund für die Annahme besteht, dass von dem Schiff eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit von Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern ausgeht, so kann die zuständige Behörde das Einlaufen in den Hafen untersagen oder dieses nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten, durch welche die gebotene Gefahrenabwehr gewährleistet ist.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 19

Ermächtigungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, über die in § 8 Absätze 2 und 5, § 9 Absatz 3 und § 10 vorgesehenen Rechtsverordnungen hinaus zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

- 1. über Maßnahmen zur Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter und
- 2. über Angaben, die vor Einlaufen eines Schiffes in den Hamburger Hafen der zuständigen Behörde zu übermitteln sind.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach § 8 Absätze 4, 6 und 8, § 9 Absatz 2, §§ 10 und 18 festzulegen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a den Zutritt zu einer Hafenanlage nicht gewährt,
 2. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b die Besichtigung der Hafenanlage nicht ermöglicht,
 3. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a eine Auskunft nicht erteilt,
 4. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Unterlagen und Daten nicht zugänglich macht,
 5. seiner Unterrichtungspflicht nach § 7 Absatz 3 nicht nachkommt,
 6. entgegen § 8 Absatz 1 einen Plan zur Gefahrenabwehr nicht ausarbeitet oder fortschreibt,
 7. entgegen § 8 Absatz 5 die ihm nach dem Plan zur Gefahrenabwehr obliegende Maßnahme nicht durchführt,
 8. entgegen § 9 eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nicht benennt,
 9. der Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 11 Absatz 2 zuwiderhandelt,
 10. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 3 wahrheitswidrige Angaben macht, nachdem er gemäß § 12 Absatz 5 Satz 5 belehrt worden ist,
 11. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ihre oder seine Nachberichtspflicht nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig erfüllt, nachdem sie oder er über die Nachberichtspflicht belehrt worden ist,
 12. einer Rechtsverordnung nach § 8 Absätze 2 und 5 sowie § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 21

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 22

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Die Hafensicherheitsverordnung vom 4. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 87) gilt als auf Grund von § 19 dieses Gesetzes erlassen.

§ 23

Übergangsbestimmung

Für Personen, bei denen nach § 12 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 6 eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorgeschrieben ist und die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in dieser Funktion bereits tätig sind, ist die Zuverlässigkeit bis spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes festzustellen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 16 b des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei

§ 4 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. 233, 235), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „zur Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben“ gestrichen.
2. Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes

Das Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 381), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 5 wird gestrichen.
2. In § 20 Absatz 5 Nummer 2 wird die Textstelle „§ 21 Absatz 1 Nummer 4, 6 oder 7“ durch die Textstelle „§ 21 Absatz 1 Nummer 5 oder 6“ ersetzt.
3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.
 - c) In Absatz 3 wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
4. § 23 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe g wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung an Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Hamburger Hafens sind im Hafensicherheitsgesetz vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424) geregelt.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 3 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 3 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 10 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 3 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Nummer 4 werden hinter der Textstelle „des Artikel 10-Gesetzes“ die Wörter „oder bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Hafensicherheitsgesetz“ eingefügt und die Angabe „§ 29 d des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung****des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 327, 330), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die von der Registerbehörde zur Identitätsfeststellung übermittelten Datensätze von Personen mit ähnlichen Personalien übermittelt die mitwirkende Behörde zu diesem Zweck der zuständigen Stelle. Für die Löschung dieser Datensätze durch die zuständige Stelle gilt § 492 Absatz 4a Sätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Staatsanwaltschaften oder Gerichte“ durch die Textstelle „Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Vollzugsbehörden“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. Die Anlage (zu § 34 Absatz 2 Satz 2) wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 16.1 wird eingefügt:

„16.1 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a StGB),“.

b) Die bisherigen Nummern 16.1 bis 16.5 werden Nummern 16.2 bis 16.6.

Artikel 7**Einschränkung von Grundrechten**

Für die in Artikel 5 Nummern 2 und 3 vorgenommenen Änderungen des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Oktober 2005.

Der Senat

